

Gemeinsame Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Bundesregierung „Verordnung zur Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrags nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-Verlängerungsverordnung-SodEGVerIV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf kurzfristig Stellung zu nehmen und nehmen diese gerne wahr.

Wir begrüßen die geplante Verlängerung des SodEG über den 30.09.2020 hinaus bis zum 31.12.2020 ausdrücklich.

Die weiterhin ungewisse Entwicklung der Corona-Pandemie bedingten Auswirkungen auf soziale Dienstleister als wesentliche Säulen des grundgesetzlich garantierten Sozialstaates, machen diesen Schritt dringend erforderlich.

Wir bitten aber auch dringend darum, die anstehende Verlängerung zum Anlass zu nehmen, einen grundsätzlichen Mangel im SodEG-Antragsverfahren zu beheben und Änderungsanträge – auch rückwirkend – zuzulassen.

- a) Die gegenwärtige Praxis der BA lässt Änderungsanzeigen nur zu, wenn sich die angegebenen vorrangigen Mittel den monatlichen Zuschuss überstiegen haben und sich diese Umstände mittlerweile verändert haben, z.B. durch Kürzung oder Wegfall Kurzarbeitergeld, ohne dass die Einnahmen proportional gestiegen sind. (vgl. FAQ der BA zur SodEG-Umsetzung vom 10.06.2020, Frage 16). Wenn aber wegen geringerer als im ursprünglichen Antrag angegebener vorrangiger Mittel nunmehr höhere Zuschüsse beantragt werden sollen, ist dies ausgeschlossen.
- b) Im Antragsformular der BA (Ziff. 3.3.1) wird zudem nicht nach den im Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich zugeflossenen vorrangigen Mitteln gefragt, sondern viel umfassender abgefragt, welche vorrangigen Mittel der Antragsteller beantragt hat bzw. bezieht. Der Antragsteller muss nicht nur bereits zugeflossene vorrangige Mittel aus bestehenden Rechtsverhältnissen angeben, sondern ausdrücklich die Einnahmen schätzen, die er in alternativer Form durchführen wird. Die geschätzten Einnahmen sind Einnahmen, die noch nicht zugeflossen sind. Dem Antragsteller stand es auch nicht frei, im Formular einfach keine vorrangigen Mittel anzugeben, obwohl er mit ihnen rechnete. Denn die Angaben im Antragsformular müssen wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.
- c) Der Vergleich mit anderen Regelungen im Zuwendungsrecht zeigt, dass es in der Praxis nicht nur üblich, sondern in vielen Fällen sogar für den Antragsteller verpflichtend ist, die Änderung oder den Wegfall von Umständen, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich sind, unverzüglich anzuzeigen (vgl. z.B. Ziff. 5.2 ANBest-I = Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO; Ziff. 5.2 ANBest-P und Ziff. 5.2 ANBest-G). Damit übereinstimmend heißt es in § 4 Satz 5 SodEG heißt es gleichermaßen, dass die sozialen Dienstleister den Zufluss vorrangiger Mittel anzuzeigen haben. Die Anzeigepflicht ist

allerdings auf den Zufluss vorrangiger Mittel beschränkt und erfasst nicht das Ausbleiben von erwarteten vorrangigen Mitteln. Im allgemeinen Zuwendungsrecht wird das Ausbleiben erwarteter Einnahmen in der Weise gelöst, dass ein Zuwendungsempfänger (etwa im Falle einer Verringerung der veranschlagten Deckungsmittel) diese Änderung gegenüber dem Zuwendungsgeber anzeigt, zugleich einen Antrag auf Anerkennung der geänderten Finanzplanung stellt und der Zuwendungsgeber diesem Antrag entspricht.

Petitum: Es wird ein Änderungsformular bereitgestellt, welches die Träger mit dem angepassten Bedarf für die vorrangigen Mittel bei der BA einreichen können. Es bietet sich an, die entsprechende Regelung des BAMF zu übernehmen (vgl. FAQ-BAMF vom 24.07.2020 Ziff. III., Frage 7).

Wir werden zu diesem und anderen Problemen in der Umsetzung des SodeEG noch ausführlich separat Stellung nehmen.

Für Rückfragen und Austausch stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Eich
Vorstandsvorsitzender bag arbeit

Thiemo Fojkar
Vorstandsvorsitzender BBB

Marc Hentschke
Vorstandsvorsitzender EFAS

Dr. Klaus Vogt
Präsident VDP

Dr. Judith Aust
Geschäftsführerin bag arbeit

Stefan Sondermann
Bundesgeschäftsführer BBB

Katrin Hogh
Geschäftsführerin EFAS

Dietmar Schlömp
Bundesgeschäftsführer VDP